

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 6. Januar 2015
ME/cb

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Vernehmlassung. Wir hatten Gelegenheit, diese Vorlage in Anwesenheit von Herrn Dr. Frank Marty mit diversen Unternehmern sowie dem Chef der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zu diskutieren. Gestützt darauf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der von economiesuisse erarbeitete Vernehmlassungsentwurf vom 20. November 2014 wird vollumfänglich unterstützt.
2. Ergänzend dazu stellen wir hier folgende Anträge:

2.1 Gewinnbesteuerung

Gegenwärtig unterbinden verschiedene Staaten als unfair befundene Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen ins Ausland u.A. mit folgenden Massnahmen (nationale Controlled Foreign Corporation- sog. CFC-Regeln sowie supranationale Regeln wie BEPS etc.):

a) Massnahmen bei der zahlenden Gesellschaft

- Erhebung von Quellensteuern auf Zinsen, Lizenzgebühren oder Dienstleistungshonorare (letzteres v.A. in asiatischen Staaten). Diese Massnahme haben bereits zahlreiche Staaten vor vielen Jahren eingeführt. Sie hat sich etabliert.

- Abzugsbeschränkung von Zins-, Lizenz- und anderen Zahlungen (idR als Passive Einkünfte bezeichnete Erträge) bei der Steuerbemessungsgrundlage der zahlenden Gesellschaft, wenn die Zahlung bei der Empfängerin nicht nachweislich zu einem Mindeststeuersatz belastet wird (Österreich verlangt z.B. seit 1. März 2014 eine Mindestbesteuerung von 10% bei der empfangenden Gesellschaft). Diese Massnahme ist relativ neu. Verschiedene Staaten planen die Implementierung ähnlicher Regeln wie in Österreich.

b) Massnahmen bei anderen Gesellschaften

- Hinzurechnungsbesteuerung niedrig besteuerten, in der Regel als Passive Einkünfte genannter Erträge bei der Muttergesellschaft der empfangenden Gesellschaft. Dabei muss die im Hochsteuerland ansässige Muttergesellschaft die Passiven Einkünfte ihrer niedrig besteuerten Tochtergesellschaften offenlegen (in DE z.B. mittels der sog. „Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 – 3 des Aussensteuergesetzes). Diese Massnahme haben bereits mehrere – vor allem Hochsteuerstaaten – vor diversen Jahren eingeführt.

Gegen einen fairen Steuerwettbewerb ist nichts einzuwenden. Leider halten sich aber gerade die Grossmächte nicht immer an die Fairness Regeln (z.B. USA: Delaware; FR: Subventionen für verschiedene dort angesiedelte Betriebe anstelle von Steuerprivilegien; GB: Sondersteuerregeln für ihre Offshore-Standorte). Es besteht also die Gefahr, dass sich Kleinstaaten wie die Schweiz penetrant genau an die neuen Spielregeln halten, während sich die grossen darüber hinwegsetzen. Deshalb muss sich die Schweiz gut überlegen, wie sie auf die ob genannten Massnahmen reagieren soll und wie sie

diese bei der Unternehmenssteuerreform berücksichtigen muss. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

a) Erhebung von Quellensteuern:

Hier besteht u.E. kein Handlungsbedarf, weil über die DBAs und das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU bereits jetzt eine doppelte wirtschaftliche Belastung/Besteuerung verhindert oder zumindest reduziert wird.

b) Abzugsbeschränkung von Zins-, Lizenz- und anderen Zahlungen:

Hier wird ein „Gefäss“ benötigt, welches eine höhere Besteuerung von sog. Passiven Erträgen wie Zinsen, Lizenzerträgen etc. zulässt (zusammen mit den Bundessteuern sollte z.B. eine Steuerbelastung des Gewinns vor Steuern von leicht über 15% resultieren). Der Begriff „Passive Einkünfte“ soll vorzugsweise auf Stufe Merkblatt definiert werden. Dabei muss der Begriff so allgemein ausgelegt werden können, dass es sich um eine freiwillige Steuer handelt. Eine Definition auf Gesetzesstufe wäre gefährlich, weil die ausländischen Steuerbehörden freiwillig bezahlte Steuern nicht anerkennen und damit die Abzugsbeschränkungsregel trotzdem anwenden würden. Denkbar wäre eine analoge Lösung, wie sie der Kanton Graubünden bereits in Art. 87 Abs. 3 StG kennt resp. mit dem Hinweis, derartige Einkünfte würden „zum im internationalen Vergleich erforderlichen höheren Steuersatz besteuert“.

c) Hinzurechnungsbesteuerung:

Der Bundesrat erwägt mit der Unternehmenssteuerreform III Art. 28 StHG zu streichen, weil die privilegierte Besteuerung insbesondere ausländischer Erträge sowohl von der EU als auch von der OECD missbilligt wird. Nicht selten führen diese vorteilhaften Schweizer Steuerregimes auch zu einer Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland.

Aufgrund des enormen Drucks der EU und der OECD ist dieses Ansinnen verständlich. Gleichwohl soll „das Kind nicht gleich Bade ausgeschüttet werden“. Zumindest wäre zu prüfen, ob Art. 28 StHG nicht gänzlich gestrichen, sondern nur überarbeitet wird. Dabei soll eine sehr vereinfachte Bestimmung vorgesehen werden, welche die privilegierte

Besteuerung von Auslandserträgen aus EU und OECD Staaten zwar explizit gänzlich verbietet aber gleichzeitig eine privilegierte Besteuerung von Auslandserträgen aus nicht EU und OECD Staaten ermöglicht (ähnlich der sog. modifizierten Pauschalbesteuerung bei den natürlichen Personen). Selbstverständlich ist die Formulierung allgemein zu halten, ansonsten die EU und/oder die OECD Staaten die neue Regelung missbilligen dürften. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass einerseits die vorgenannte modifizierte Pauschalbesteuerung, die auch nur gegenüber ausgewählten Staaten gilt, bisher keine besonderen Proteste ausgelöst hat und dass die Schweiz andererseits ein souveräner Staat ist, welcher sich die Ausgestaltung seiner Steuergesetze nicht bis ins Detail vorschreiben lassen muss. Wichtig erscheint jedenfalls, dass eine allfällige Streichung von Art. 28 StHG nicht dazu führen darf, dass neben der privilegierten Gewinnbesteuerung auch noch die privilegierte Kapitalbesteuerung aufgehoben wird (letztere wird ja nicht in Art. 28 StHG geregelt). Zahlreiche ausländische EU und OECD Staaten kennen gar keine Kapitalsteuer und dürfen damit der Schweiz nicht vorschreiben, wie und in welcher Höhe sie die Kapitalsteuer zu erheben hat. Eine Streichung der privilegierten Kapitalsteuer, würde jedenfalls die Steuerlast vor allem kapitalkräftiger grosser Unternehmungen ganz erheblich erhöhen und die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz dadurch erheblich schmälern

2.2 Patentboxen

Mit economiesuisse sind wir der Auffassung, dass die Schweizer Lizenzbox zu jedem Zeitpunkt die international bestmögliche Lösung darstellen muss und dass die Lizenzbox auf Stufe StHG geregelt werden und für die Kantone obligatorisch sein soll. Auf jeden Fall sollen auch steuerliche Massnahmen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorgesehen werden. Dabei ist eine Definition des geistigen Eigentums zu wählen, die auch Innovationen von KMU einschliesst, die diese – etwa wegen zu hoher Patentkosten – nicht patentieren lassen (vgl. NZZ Nr. 287 vom 10. Dezember 2014).

2.3 Kapitalgewinnsteuer

Nachdem die Kapitalgewinnsteuerung vor einiger Zeit abgeschafft wurde, darf nicht sein, dass der Bund eine solche Steuer wieder einführt. In Ergänzung zu den Ausführungen im Vernehmlassungsetnwurf von economiesuisse könnte allenfalls auch noch darauf hingewiesen werden, dass eine Kapitalgewinnsteuer als selbständige Steuer eindeutig dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widersprechen würde, welche sich nie nach der Herkunft der Einkünfte, sondern stets nach deren Gesamtheit beurteilt. Entsprechend müsste nebst der Indexierung der Anlagekosten auch die Verrechnung von realisierten Kapitalverlusten mit dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen auf folgende Jahre zugelassen werden.

2.4 Ausgleichsmassnahmen

Die finanziellen Auswirkungen der Reform für den Bund und die Kantone lassen sich nur modellmässig schätzen. Trotzdem ist es unabdingbar, gewisse Massnahmen im Gesetz für den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) abschliessend festzulegen. Andernfalls verlieren die Kantone jegliche Planungssicherheit. Zu den zentralen Eckwerten gehören insbesondere das Volumen der vertikalen Ausgleichsmassnahme des Bundes und die Mittelverteilung auf die Kantone, die Gewichtung der steuerbaren Unternehmensgewinne bei der Bemessung des Ressourcenpotentials der Kantone (Zeta-Faktoren) sowie das Verfahren zur Anpassung des Ressourcenausgleichs in der Übergangsphase und zur Sicherstellung einer ausreichenden Mittelausstattung.

Der erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist auf Stufe Gesetz festzulegen, auch wenn er sich nur aufgrund von modellbasierten Schätzungen ableiten lässt. Dieser zusätzliche Ausgleichsbetrag muss als Minimum im Voraus gesichert sein und den Kantonen Spielraum – und keinen zusätzlichen Druck – für Gewinnsteuersatzsenkungen geben. Eine allfällig nachträgliche Reduktion dieses Betrags ist auszuschliessen, dies unabhängig von der Realisierung der Massnahmen zur Gegenfinanzierung des Bundes und der effektiven Steuerausfälle der Kantone.

Zur Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen wird beantragt, den Gesamtbetrag der Ausgleichsmassnahmen zur Hälfte nach dem Anteil der Kan-

tone am Ertrag der direkten Bundessteuer und zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung der Kantone pro-Kopf aufzuteilen. Die ordentliche Besteuerung der bisherigen Statusgesellschaften bringt Kantonen mit wenigen Statusgesellschaften kein zusätzliches Steuersubstrat. Die hälftige Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer und nach der Bevölkerung verschafft diesen Kantonen einen besseren Ausgleich, um die Mitnahmeeffekte der Ersatzmassnahmen zu finanzieren.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen ergänzenden Ausführungen dienen zu können und dass diese Aufnahme in die Vernehmlassung von *economiesuisse* zuhanden des Bundes finden werden. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

L. Locher
Präsident

Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär